

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
29.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber/innen der Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates am 09.05.2010	S. 68
30.	Bebauungsplan Bo 15 in der Ortschaft Bornheim / Beschluss zur Aufstellung, frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Öffentliche Auslegung	S. 69
31.	Allgemeinverfügung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 25. März 2009	S. 71

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Frühlingserwachen im Vorgebirge

Am 25. April 2010, 11.00 bis 17.00 Uhr findet das traditionelle „Höferadeln durch das blühende Vorgebirge“ statt.

Erleben Sie das Frühlingserwachen im Vorgebirge. Die Bornheimer Landwirte laden ein zum Besuch und haben Besonderes zum Probieren, Ansehen und Entdecken vorbereitet. Auf der Biogasanlage können Sie sich über die Erzeugung alternativer Energien informieren.

Eröffnung der Brühl-Bornheimer Blauspargelsaison

Am 08. Mai 2010 findet ab 11.00 Uhr die offizielle Eröffnung der Blauspargelaktion in Bornheim statt. Auf dem Peter-Hausmann-Platz (Edeka-Parkplatz) dreht sich alles um die Königin des Gemüses, den Spargel. Ein buntes Rahmenprogramm sorgt von 11.00 – 13.00 Uhr für Abwechslung.

29. **Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber/innen der
Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates am 09.05.2010**

Gemäß § 9 Abs. 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim mache ich hiermit die für die Wahl des Integrationsrates vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 13.04.2010 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr und –Ort/ Staatsangehörigkeit	Anschrift
1	Vincente Lopez, Diana Lourdes	Lehrerin	1965 Siegen, Deutschland/ spanisch	Chruskerstr. 28 Bornheim
2	Cakmak, Cengiz	Student	1986 Elbistan, Türkei/ türkisch	Herderstr. 8, Bornheim
3	Seftel, Grazyna	Verkäuferin	1967 Ruda Slaska, Polen deutsch/polnisch	Klarenhofstr. 2, Bornheim
4	Devos verh. Fiedler, Annie	Dozentin	1949 Wilrijk, Belgien/ belgisch	Ursulinenstr.10, Bornheim
5	Mertes, Olga	Dozentin	1952 Krasnodan, Ukraine / deutsch	Gartenstr. 91, Bornheim
6	Nauta, Gerrit	Verw.- Angestellter	1961 Düsseldorf, Deutschland/ niederländisch	Robert-Stolz-Str. 2, Bornheim
7	Wagner, Mark	Dozent	1964 Albuquerque, USA/ amerikanisch	Kerpengasse 9, Bornheim
8	Abdolmohamadi, Abbas	Doktorand	1970 Arak, Iran/iranisch	Herderstr. 85, Bornheim
9	Scharifi, Akramalsadat	Hausfrau	1978 Teheran, Iran/iranisch	Herderstr. 85, Bornheim
10	Grob, Peter	Lehrer	1953 Wesseling, Deutschland/ schweizerisch	Weilerstr. 5, Bornheim
11	Thomas, Robert	Kaufmann	1952 Swansea Großbritannien, britisch	Burgunderstr. 64, Bornheim
12	Gordon, Andrew Yungé	Lehrer	1954 Dar Es Salaam, Tansania/ britisch	Burgunderstr. 60, Bornheim
13	Beyel Djaga Minlam, Cesaire	Wissenschaftler	1970 Doume / Kamerun deutsch	Steinchen 18, Bornheim
14	Thorne, David	Lehrer	1956 Brüssel Belgien/ britisch	Oberdorfer Str. 26 a, Bornheim
15	Schornberg, Tatiana	Buchhalterin	1953 Noginsk Russland/russisch	Maarpfad 11, Bornheim
16	Rechtmann, Inna	Bürokauffrau	1973 Kiew, Ukraine / ukrainisch	Hohlenberg 140, Bornheim
17	Cetiner, Derya	Hausfrau	1971 Pazarcik, Türkei / deutsch	Adenauerallee 31, Bornheim

Bornheim, den 14.04.2010

Stadt Bornheim
Der Wahlleiter-


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

30.

Bebauungsplan Bo 15 in der Ortschaft Bornheim /
Beschluss zur Aufstellung, frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 25.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 15 in der Ortschaft Bornheim beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Wallrafstraße im Westen, einem Tennisplatz im Norden, dem Bornheimer Bach im Osten und einem Weg mit angrenzenden Sportplatz im Süden und umfasst die Flurstücke Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 25 Nrn. 305, 306, 307, 9 und teilweise 308.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und den Entwurf des Bebauungsplanes Bo 15 in der Ortschaft Bornheim gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit

vom 27.04.2010 bis 26.05.2010 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 15.04.2010

Stadt Bornheim

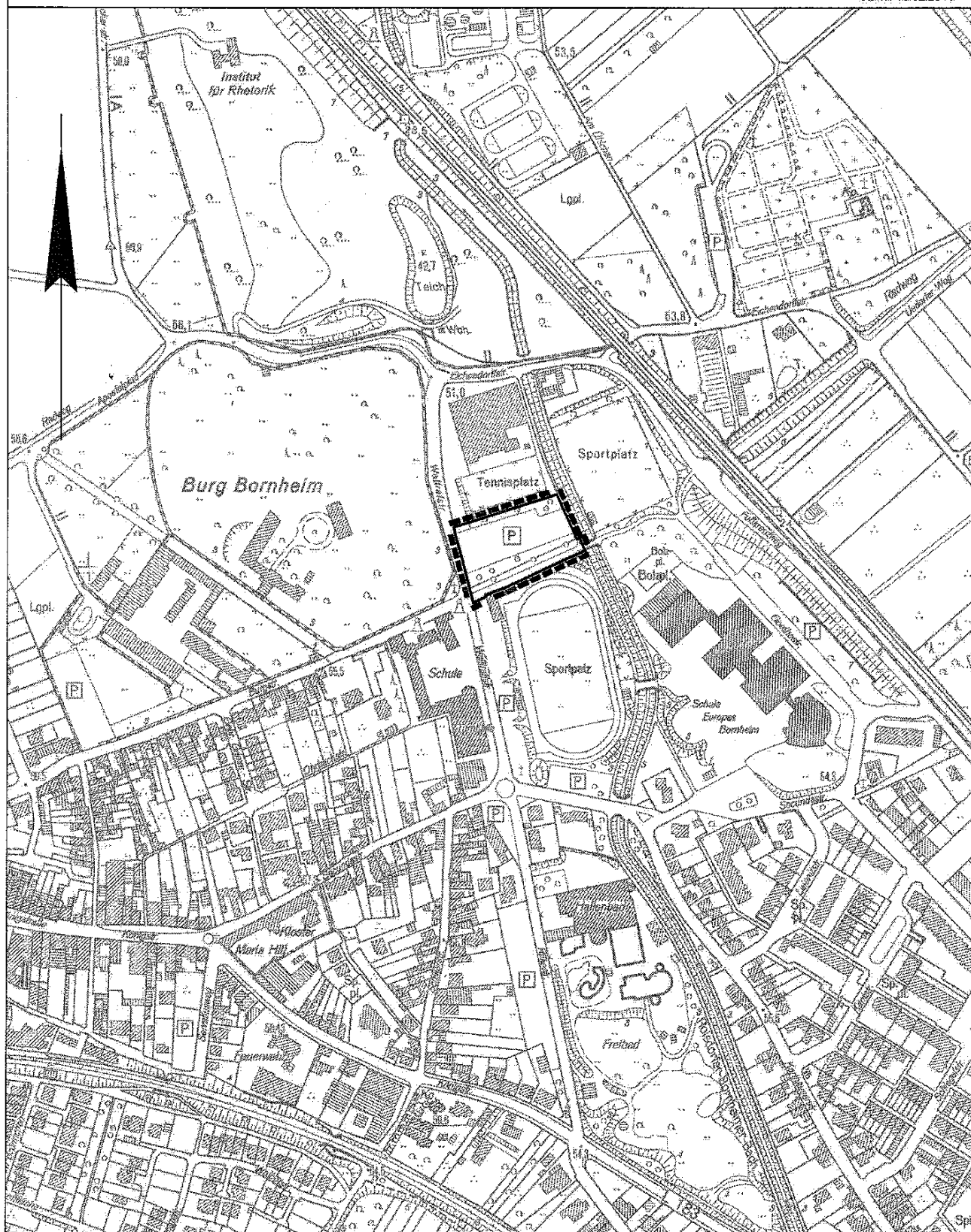

(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 15

in der Ortschaft Bornheim



Stand: 10.02.2010



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Geltungsbereich des Bo 15

31.

Allgemeinverfügung

des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers.

vom 25. März 2009

- I. Im Gebiet der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim wurde Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*), im Folgenden mit ÄLB abgekürzt, festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Gefährdungsgebiet:

Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des Käfers entsprechende Gefährdungszone abgegrenzt.

Zur Gefährdungszone gehören Laubbäume auf Grundstücken in der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn, der Stadt Bornheim der Stadt Niederkassel und der Stadt Troisdorf innerhalb einer Zone mit dem mit einem Mindestabstand von 2.000 m um die drei Befallsorte

- Herseler Weg 27, 53347 Alfter
- Johann-Philipp-Reis Straße, 53332 Bornheim-Roisdorf
- Oderstrasse, 53332 Bornheim-Hersel

Die Quarantänezone umfasst das Gebiet der Gemeinde Alfter bis Gielsdorf, Dransdorfer Weg, das Gebiet der Stadt Bonn mit den Stadtteilen Dransdorf, Tannenbusch bis Oepelner Straße, Nordfriedhof, Auerberger Straße und Graurheindorf, das Gebiet der Stadt Troisdorf Gemarkung Auf dem Letten, das Gebiet der Stadt Niederkassel mit den Stadtteilen Mondorf und Rheidt bis Rheidter Straße, Mondorfer Straße, Bahnhofstrasse und das Gebiet der Stadt Bornheim mit den Stadtteilen Hersel, Uedorf bis Isarstrasse, Am Fichtenbusch, Roisdorf und Bornheim Rathaus.

Die Zone ist auf dem der Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich.

2. Kontrollen:

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Gefährdungszone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Bäume regelmäßig – in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und zweimal in der Zeit vom 01. November bis 31. März – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht:

Werden Käfer oder Befallsanzeichen, wie Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Verfügungsberechtigten und Besitzern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Pflanzenschutzdienst
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
Tel. 0228-703 2101
pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

zu richten.

4. Betretungsrecht:

Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1, auf denen Laubbäume stehen sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

5. Bekämpfung:

Wird an einem Baum Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und entsprechend den Anweisungen des Pflanzenschutzdienstes zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

6. Kontrolle der Verbringung von Baumschnitt und von Laubholz und Holzprodukten aus dem Quarantänegebiet

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzprodukte müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Inspektion durch den Pflanzenschutzdienst unterzogen werden.

7. Verbringung von Wirtspflanzen aus dem Quarantänegebiet

Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst unterzogen werden.

Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

8. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet ist dem Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

9. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 m um Befallsbäume mit Ausbohrlöchern zu fällen sind oder eine Insektizidbehandlung durchzuführen ist.

- II. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn, der Stadt Bornheim, der Stadt Niederkassel und der Stadt Troisdorf als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis 31. Dezember 2013. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

- IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei den unter Nr. 3 genannten Behörden eingesehen werden.

Gründe:

I.

Am 19. August 2009 wurde durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Pflanzenschutzdienst in 3 Ahornbäumen auf dem Grundstück Herseler Weg 27, 53347 Alfter Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) festgestellt.

II.

Die Zuständigkeiten zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für landwirtschaftlich, gärtnerisch oder auf sonstige Weise genutzte Grundstücke und gründet auf § 18 (4), des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771, 2009 S. 14), § 6 (2) Landesorganisationsgesetz LOG NRW, die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420) und die Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Anordnungen in den Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wurden aufgrund von § 4 a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 10 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), vom 14. Mai 1998 (BGBl I, S. 971) in der zur Zeit gültigen Fassung getroffen. Sie sind geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Wegen der zum Befallszeitpunkt bestehenden Schlüpf- und Flugzeit des Käfers war der sofortige Vollzug, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl 1 S. 718) anzuordnen. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (§ 41 (3) VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen)). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 (4) VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverordnung beim Verwaltungsgericht Münster die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 Abs. 2 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu € 50.000,- belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.



Anlage 1

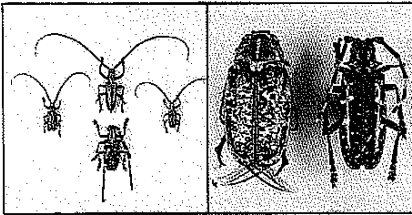
Mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer befallene Bäume zu erkennen ist schwierig, wenn kein erwachsener Käfer gefunden wird. Hier kann nur die Kombination von Schadenssymptomen und eventuell vorgefundener Larven einen Hinweis geben.

Symptome an befallenen Bäumen

Die potenziellen Wirtsbäume des Asiatischen Laubholzbockkäfers werden auch von einer Vielzahl heimischer Schadinsekten befallen. Große Larvengänge mit einem Durchmesser bis zu drei Zentimeter, sehr grobe Nagespäne und kreisrunde, ca. ein Zentimeter große Ausflügelcher sind typische Anzeichen (siehe auch Informationsblatt „Asiatischer Laubholzbockkäfer“).

Verwechslung des ALB mit heimischen Insekten

Eine Verwechslung mit heimischen Insekten ist bei den erwachsenen Käfern auf Grund ihrer Färbung kaum möglich. Am ähnlichsten sind die *Monochamus*-Arten *M. galloprovincialis*, *M. subtortus* und *M. sutor*; deren Wirtsbäume jedoch Nadelgehölze sind. Ein selten vorkommender, großer schwarzer Käfer mit weißen Zeichnungen auf den Flügeldecken ist der Walker (*Polyphyllo fullo*), der aber zu den Blatthornkäfern gehört und auf Grund seines Habitus eher einem Malkäfer ähnelt.



Links: männliche Käfer der drei in Deutschland und Österreich vorkommenden *Monochamus*-Arten mit ALB (unten mittig); rechts: Walker und ALB (rechts).

Die Bestimmung der Larven ist wesentlich schwieriger. Vor allem in jüngeren Larvenstadien ist die Diagnose ohne Fachwissen unmöglich. Zuweilen geben nur molekularbiologische Untersuchungen letztendlich Aufschluss über die Art. Solche Untersuchungen werden im Institut für Waldschutz des BFW durchgeführt. Ein wichtiges Abgrenzungsmerkmal zu Insekten, die sehr ähnliche Schadenssymptome an Bäumen erzeugen (Muschusbock, Blausieb und Weidenbohrer), ist das Fehlen von Brustbeinen bei ALB-Larven.

Was tun bei ALB-Verdacht?

Der ALB befällt lebende vitale Bäume und bringt sie zum Absterben. Aufgrund dieser Gefährlichkeit wurde er als Quarantäneschadorganismus eingestuft und muss zum Schutz heimischer Bäume bekämpft werden. Noch gibt es in Österreich und Deutschland nur wenige bekannte Einschleppungsfälle mit sehr kleinen Befallsarealen, so dass eine Ausrottung möglich erscheint. Dazu muss konsequent vorgegangen und jedem Verdacht nachgegangen werden, was nur mit der aktiven Mithilfe der Bevölkerung möglich ist. Sollten Sie bei vorhandenen Schadenssymptomen nicht ganz sicher sein, informieren Sie bitte in jedem Fall den für Ihr Bundesland zuständigen Pflanzenschutzdienst und bitten um Hilfe bei der Bestimmung der Schadensursachen.

Befallene Bäume müssen unmittelbar gefällt werden. Das ist für den betroffenen Baumbesitzer oftmals ein echter Verlust. Allerdings stirbt jeder Baum ab, den der ALB einmal befallen hat. Ein Abwarten führt lediglich dazu, dass noch mehr Bäume infiziert werden. Nur wenn befallene Bäume frühzeitig entfernt werden, wird verhindert, dass sich der Befall ausweitet. Und nur so können viele weitere Bäume gerettet werden.

Helfen Sie mit!

Kontaktstellen der Pflanzenschutzdienste

Deutschland: Adressen siehe: www.bba.de -> Pflanzengesundheit -> Pflanzenschutzdienste
 Österreich: BFW Wien - Bundesamt für Wald, Institut für Waldschutz, Tel.: (+43) 01 - 87838 1133 oder 1128 oder 1130; Email: ute.hover@bfw.gv.at oder christian.tomiczek@bfw.gv.at oder hannes.krenn@bfw.gv.at

Informationsblatt: Asiatischer Laubholzbockkäfer - Verwechslungsmöglichkeiten

Text und Layout: Thomas Schröder, Ute Hoyer-Tomiczek, Christian Tomiczek, Gerlinde Nachtgall
 BBA, Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; BFW Wien, Institut für Waldschutz; Pressestelle der BBA
 Abbildungen: BBA und BFW
 Herausgeber und Bezug durch: Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) Messeweg 11/12, D-38116 Braunschweig, Tel.: (+49) 05 31-2 99-5; www.bba.de; Email: AG.BS@bba.de oder pressestelle@bba.de
 Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW), Seckendorff-Gudent-Weg 8, A-1131 Wien, Tel.: (+43) 01 - 87838 1131; www.bfw.ac.at; Email: bibliothek@bfw.gv.at oder ute.hover@bfw.gv.at



Für die Praxis
 Krankheiten und Schädlinge an Gehölzen



Asiatischer Laubholzbockkäfer - Verwechslungsmöglichkeiten

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) (*Anoplophora glabripennis*) ist in seiner asiatischen Heimat ein gefürchteter Schädling. Nachdem der in Europa als Quarantäneschadorganismus eingestufte Käfer im Jahr 2001 in Braunau/Österreich festgestellt wurde, erfolgte in 2004 auch ein erster Fund in Deutschland in der Nähe von Passau. Inzwischen ist in Deutschland ein zweites Auftreten nahe Bonn bekannt. Alle drei Einschleppungen erfolgten unabhängig voneinander.

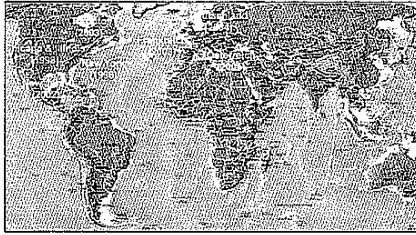
Um heimische Bäume sowohl im Öffentlichen Grün als auch im Wald vor diesem gefährlichen Schädling zu schützen, muss alles getan werden, um die Käfer an jedem bekannt werdenden Befallsort auszurotten. Ein wesentliches Element ist dabei, dass der Befall frühzeitig erkannt wird und eine Verwechslung mit ähnlich ausschendenden Schäden, die durch heimische Insekten hervorgerufen werden, ausgeschlossen ist. Das vorliegende Informationsblatt gibt detaillierte Diagnoseschritte zur Unterscheidung des ALB von verwechselbaren Insekten der heimischen Fauna.

Der Schädling	
Asiatischer Laubholzbockkäfer <i>Anoplophora glabripennis</i>	
Merkmal	Reifungsfraß der Käfer in der Krone an jungen Ästen. Larve wirft grobe Bohrspäne aus, zuweilen am Stammfuß oder in Astgabeln sichtbar. Ausbohrflöcher der Käfer: kreisrund mit ca. 1 cm Durchmesser. (siehe auch Informationsblatt „Asiatischer Laubholzbockkäfer“ der BBA bzw. des BFW)
Schäden	Die Larven minieren zuerst zwischen Rinde und Holz, wodurch die zellulose Schicht zerstört wird, später legen sie bis zu 3 cm breite Gänge im Holz an. Mehrjähriger Befall führt zum Tod des Baumes.
Larve	Bis zu 50 mm lang; cremeweiß, dickfleischig; keine Brustbeine, typische hellbraune dreifache Kopfschildzeichnung ohne Körnung.
Wirtspflanzen / Insekt	Schwarze Käfer mit ca. 20 weißen Zeichnungen auf den Flügeldecken, bis zu 3,5 cm große Körper. Antennen mit 11 Segmenten bis zur 2,5fachen Körperlänge bei Männchen und 1,3fachen bei Weibchen. Basis der Antennensegmente bläulich. Alle Laubhölzer einschließlich Obstgehölze. Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel werden bevorzugt, aber auch Birke, Buche und Platane sind in Deutschland oder Österreich befallen.

Verwechslung möglich mit Käfern	
Großer Pappelbock <i>Saperda carcharias</i>	Muschusbock <i>Aromia moschata</i>
Reifungsfraß der Käfer an Blättern, Eiablage an jungen Pappeln an Stammbasis und Krone. Spezielle Auswurflöcher für Bohrspäne.	Ort vergesellschaftet mit Weidenbohrer, zuweilen Primärschädling. Bäume können Befall lange ertragen.
Larve macht Plätzefraß zwischen Bast und Splint, später tief ins Holz reichendes Gangsystem.	Larve durchzieht Stamm mit zahlreichen Gängen; Äste mit querverlaufenden, in Längsrichtung verlaufenden Gängen.
Gelblichweiß, mit braunen Kauzangen, keine Brustbeine, Stümpelke hellbraun mit starker Körnung.	Bis 4 cm lang, auffallend kleiner Kopf, drei Paar Brustbeine.
20 bis 30 mm große Käfer, oberseits graubraun flügel behaart, schwarz punktiert.	15 bis 32 (40) mm große Käfer, metallisch glänzende Oberfläche, kupfern, bronze, blauviolett, grün.
An Pappel, selten Weide.	Bevorzugt Weide, aber auch andere Weichhölzer wie Pappel oder Erle.

Verwechslung möglich mit Schmetterlingen	
Blausieb <i>Zeuzera pyrina</i>	Weidenbohrer <i>Cossus cossus</i>
Befällt schwächere Stämme oder Äste. I.d.R. nur eine Larve pro Baum. Bis zu 20 cm langer dreh-runder Larvengang.	Kot und Bohrspäne an Stammbasis um großes Loch. Raupen: typischer Holzessig-geruch. Innenwände der Larvengänge schwarz verfärbt.
Larve macht Plätzefraß unter Rinde, späteres Stadium legt typischen zentralen runden Gang an.	Larve frisst unter der Rinde und im Stamm. Larvengänge im unteren Stamm über einen Meter hoch.
Bis 10 cm lang, 16 flüßig, Leib wachsgelb mit schwarzen Warzen, Nackenschild, Kopf und letztes Segment dunkelbraun.	Bis 10 cm lang, 16 flüßig, erwachsene Larve gelblich-schwarz mit rotbraunem Rücken.
Flügelspannweite des Schmetterlings bis 70 mm, weiß mit bläulich schimmernden Pigmentflecken.	Flügelspannweite des Schmetterlings bis 95 mm, plumper dicht behaarter Körper.
Fast alle Laubhölzer, führt vor allem im Obstbau zu Schäden.	Weide und Pappel als Hauptwirts; Obstbäume, Ulme, Erle, Eiche, Linde, Esche, Buche, Birke, Ahorn.

Vorkommen



12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien

Heimat: Asien mit China, Korea, Taiwan, Literaturberichte über das Vorkommen in Japan sind nicht bestätigt.

Eingeschleppt nach:

- Nordamerika:** USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002), Kanada (Toronto 2003)
Österreich (Braunau 2001),
Europa: Frankreich (Gien 2003, St-Anne-sur-Brivet 2004),
 Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005)

Wirtspflanzen

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst alle Laubgehölze, einschließlich Obstbäume, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| • <i>Acer campestre</i> | • <i>Betula pendula</i> |
| • <i>Acer saccharinum</i> | • <i>Fagus sylvatica</i> "Atropinacea" |
| • <i>Acer platanoides</i> | • <i>Fagus sylvatica</i> "Asplenifolia" |
| • <i>Acer pseudoplatanus</i> | • <i>Populus</i> sp. |
| • <i>Aesculus hippocastanum</i> | • <i>Salix caprea</i> |
| • <i>Betula</i> sp. | • <i>Sorbus</i> sp. |

Gegenmaßnahmen

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume konsequent zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen könnten.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten kaum durchführbar. Spritzungen mit Insektiziden müssten auf Grund der langen Schlupfphase des Käfers jedes Jahr mehrfach durchgeführt werden. Auch die Injektion systemischer Insektizide in den Baum müsste regelmäßig wiederholt werden und kann zudem ungewollte Folgeschäden an den behandelten Bäumen hervorrufen. Bodenapplikationen können zu nicht gewollten Belastungen der Erde und des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln führen. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht derzeit noch nicht zur Verfügung.

Was tun bei ALB-Verdacht?

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen (siehe: www.bba.de -> Pflanzengesundheit -> Pflanzenschutzdienste), da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so innerhalb weniger Jahre ab. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausweitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

Helfen Sie mit!

Informationsblatt: Asiatischer Laubholzbockkäfer

2. vollständig überarbeitete Auflage, November 2005

Text und Layout: Thomas Schröder, Alfred Wulf, Gerlinde Nachtigall
 BBA, Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Institut für Pflanzenschutz im Forst, Pressestelle

Abbildungen: Deckblatt, 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder BBA; 3 Law USDA (www.forestmages.org); 5 Uta Scheidemann BBA; 6, 10 BFW Wien, Insitut für Waldschutz.

Herausgeber: Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) Messweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31-2 99-5; www.bba.de; Email: AG.BB@bba.de oder pressestelle@bba.de

In Zusammenarbeit mit: Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume www.galk.de

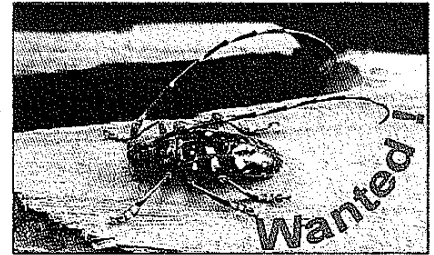
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn; www.fll.de Email: info@fll.de

Bezug und Vertrieb über BBA, GALK, FLL



Für die Praxis
 Krankheiten und Schädlinge an Gehölzen

Asiatischer Laubholzbockkäfer
Anoplophora glabripennis Motschulsky

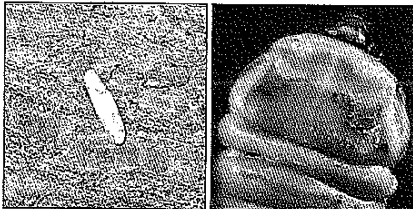


Männchen des Asiatischen Laubholzbockkäfers

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada und Frankreich verschleppt. In Deutschland wurde er erstmals im Jahre 2004 in der Nähe von Passau und in 2005 nahe Bonn festgestellt.

Der Käfer befallt völlig gesunde Bäume und kann sie binnen weniger Jahre zum Absterben bringen. Die Einschleppungen aus seinem asiatischen Heimatgebiet nach Nordamerika und Europa erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im Öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, sind sehr groß.

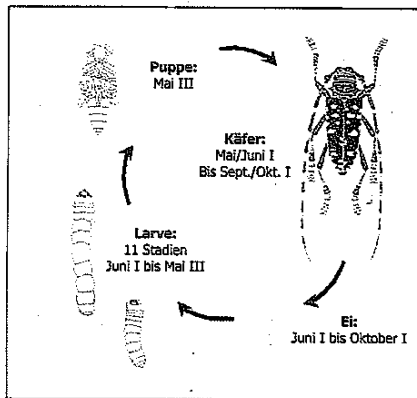
Dieses Falblatt informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell eingeleitet werden, können unsere Bäume geschützt werden.



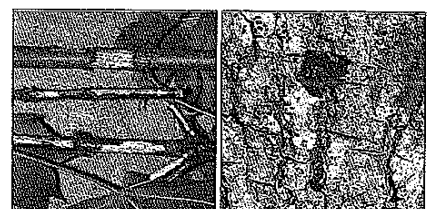
1. Reiskorngroßes Ei (7 - 8 mm) 2. Larve mit typischem Halsschild



3. Puppe mit grobem Spanpolster in Puppenwiege 4. Erwachsene ALB, links Männchen, rechts Weibchen



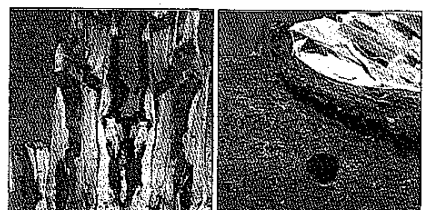
5. Zweijähriger Entwicklungszyklus des ALB vom Schlupf im Jahr I bis zur Folgegeneration im übernächsten Jahr (III). In warmen Jahren kann unter mitteleuropäischen Bedingungen eine Verringerung auf 1 1/2 Jahre erfolgen



6. Reifungsfraß der Käfer an Ästen 7. Eiablagestelle mit Saftfluss



8. Larvenfraß unter der Rinde mit ovalem Einbohrtloch der Larve 9. Von Larve ausgeworfene grobe Nagespäne



10. Breite Fraßgänge des ALB im Holzkörper 11. Kreisrundes Ausbohrtloch

Biologie

Nach dem Schlupf im Frühsommer führen die Käfer zuerst einen Reifungsfraß an Kronenästen des Brutbaumes durch (6). Während der Flugphase der Weibchen, die je nach Schlupftermin bis in den Oktober dauert, werden ständig Eier abgelegt (1). Nach ca. 2 Wochen schlüpfen die Larven und leben zuerst zwischen Rinde und Holzkörper, wobei sie die zeitweilige Schicht des Baumes (Kambium) zerstören. Die beinlosen Larven sind durch ein charakteristisches Halsschild gekennzeichnet (2). Durch ein ovales Loch bohrt sich die Larve in den Holzkörper ein. Im Laufe ihrer Entwicklungsphase durchläuft sie 11 Stadien und wird bis zu 5 cm lang. Im zweiten Frühjahr nach der Eiablage erfolgt die Verpuppung (3) und von Mai bis Juli der Schlupf der neuen Käfergeneration. Die Käfer sind schwarz glänzend mit weißen Zeichnungen auf den Flügeldecken und erreichen eine Körpergröße von bis zu 3,5 cm ohne Antennen (4). Die Antennen der Männchen erreichen eine Länge bis zum 2,5fachen, die der Weibchen bis zur 1,3fachen der Körperlänge. Die Käfer leben 4 - 8 Wochen. Starker Befall führt zuerst zum Zurücksterben einzelner Kronenteile und später zum Tod des gesamten Baumes.

Diagnose

- **Käfer:** kaum mit heimischen Arten zu verwechseln.
- **Larven:** schwierig bestimmbar, Frühstadien z. T. nur mit molekularbiologischen Methoden.
- **Reifungsfraß:** erfolgt nur an dünneren Kronenästen, vom Boden aus kaum sichtbar (6).
- **Eiablagestellen:** 1 - 2 cm große Trichter in der Rinde, je nach Alter des Baumes am jungen Stamm oder in der Krone (7). Bei Trockenheit ist Saftfluss zu sehen, der Wespen und Hornissen anlockt.
- **Larvenfraß:** erste Stadien unter geschlossener Rinde nicht sichtbar; später erfolgt auch bei intakter Rinde der Auswurf von groben Bohrspänen. Nach Öffnen der Rinde ovale Einbohrtlöcher der Larve gut erkennbar (8). Bei stärkerem Befall grobe Bohrspäne am Stammfuß oder starken Astgabeln sichtbar (9). Im Holzkörper verursacht die Larve bis zu 3,5 cm breite Gänge (10). Verwechslung möglich mit Larvenaktivitäten des Blausiebs (*Zeuzera pyrina*), des Weidenbohrers (*Cossus cossus*) und von Bockkäfern z. B. Pappelbock (*Saperda carcharias*) oder Moschusbock (*Aromia moschata*).
- **Ausbohrtlöcher:** charakteristisch kreisrund, Durchmesser 1 - 1,5 cm (11).

Befallssymptome sind an jungen Bäumen verhältnismäßig gut aufzuspüren. Bei Altbäumen mit dichtem Laub gibt letztlich nur die Inspektion in der Krone selbst, z. B. bei Baumflegearbeiten, eine ausreichende Sicherheit. Selbst äußerlich voll vitale Bäume können Larven oder fertig entwickelte, schlupfbereite Käfer beherbergen.